Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Der Minister



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

für die Mitglieder des Rechtsausschusses LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

VORLAGE 18/1319

A14

Seite 1 von 1

D. 5. JUNI 2023

Aktenzeichen . 3500-II.84 bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. Baldauf Telefon: 0211 8792-519

17. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen

am 7. Juni 2023

TOP "Bericht der Landesregierung zur Kodifizierung des Rechts der Unternehmenskäufe"

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Martin-Luther-Platz 40 40212 Düsseldorf Telefon: 0211 8792-0 Telefax: 0211 8792-456 poststelle@jm.nrw.de www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

17. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 7. Juni 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP:

"Bericht der Landesregierung zur Kodifizierung des Rechts der Unternehmenskäufe"

Zu der Berichtsbitte vom 26.05.2023 wird wie folgt Stellung genommen:

Frage 1: Welche konkreten Überlegungen ließen die Landesregierung zu der Annahme gelangen, dass die fehlende Kodifikation zu Rechtsunsicherheiten führen könnte?

Ein Unternehmenskauf ist ein komplexer Vorgang und mit erheblichen wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken verbunden. Die Vertragspartner haben ein hohes Interesse an Rechtssicherheit, Rechtstransparenz und überschaubaren Kosten. Diese wesentlichen Standortfaktoren vermag die deutsche Rechtsordnung derzeit nur eingeschränkt zu bieten. Weder im Bürgerlichen Gesetzbuch noch im Handelsgesetzbuch existieren Normen, die eine verlässliche Grundlage für Unternehmenstransaktionen bilden. Die entsprechend anwendbaren Vorschriften des Sachkaufs werden in der Praxis häufig als untauglich empfunden und abbedungen. Streitigkeiten werden in privaten Schiedsverfahren beigelegt und erreichen selten die staatlichen Gerichte. Da Schiedsgerichte ihre Entscheidungen nicht veröffentlichen, findet weder eine Rechtsvereinheitlichung noch eine Fortbildung des Rechts statt. Die geringe Transparenz hat auch zur Folge, dass sich die Wissenschaft kaum in die Diskussion von Rechtsfragen zum Unternehmenskauf einbringen kann.

Veröffentlichungen von Praktikern in Fachzeitschriften zeigen, dass zahlreiche für den Unternehmenskauf relevante Fragestellungen weder durch das Gesetz noch durch die Rechtsprechung abschließend beantwortet werden. Beispielsweise ist beim Abschluss eines Unternehmenskaufvertrags in Form des sogenannten Asset Deals umstritten, ob und unter welchen Voraussetzungen eine notarielle Beurkundung zu erfolgen hat. Nicht hinreichend geklärt ist auch die Frage, ob die Klauseln eines Unternehmenskaufvertrags den Anforderungen an Allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen. Auf dem Gebiet der Mängelgewährleistung herrscht ebenfalls Uneinigkeit. So wird seit geraumer Zeit darüber diskutiert, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen mangelhaft ist. Außerdem werden der Anspruch auf Nacherfüllung und ein Rücktritt nach vollzogenem Geschäft beim Unternehmenskauf nahezu einhellig als unpassend betrachtet.

Die Aufgabe des dispositiven Rechts, den Vertragsparteien eine interessengerechte und berechenbare Ordnung zur Verfügung zu stellen, kann damit nicht vollkommen zufriedenstellend erfüllt werden. Dieser Befund bietet ausreichenden Anlass, sich mit der Rechtsmaterie des Unternehmenskaufs zu befassen und zu prüfen, ob Bedarf für eine Verbesserung des Gesetzes besteht.

Frage 2: Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Anzahl der nordrhein-westfälischen Unternehmen, die in den nächsten Jahren eine externe Unternehmensnachfolge in Form eines Unternehmensverkaufs favorisieren? Das Institut für Mittelstandsforschung Bonn schätzt die Anzahl der zwischen 2022 und 2026 zur Übergabe anstehenden Unternehmen in Nordrhein-Westfalen auf 39.900. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer gibt in ihrem Report zur Unternehmensnachfolge 2022 an, dass etwa 47 Prozent der bundesweit Beratenen beabsichtigen, ihr Unternehmen an Externe abzugeben.

Frage 3: Welche konkreten Maßnahmen wird die Länderarbeitsgruppe im Rahmen der Identifizierung des Regelungsbedarfs veranlassen?

Die Arbeitsgruppe wertet gegenwärtig Gesetzesmaterialen, Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxisaus. Über darüber hinausgehende Verfahrensschritte hat die Arbeitsgruppe noch nicht entschieden.

Frage 4: Wie wird die Länderarbeitsgruppe eine ausreichende Rückkopplung mit der Praxis sicherstellen?

Gemäß dem Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 10. November 2022 unter TOP I.9 "Kodifizierung des Unternehmenskaufs" soll die Länderarbeitsgruppe einen veröffentlichungsfähigen Bericht vorlegen, der gegebenenfalls eine geeignete Diskussionsgrundlage für die Beteiligung der Praxis bildet. In welcher Breite die Praxis darüber hinaus ggf. einbezogen werden soll, ist in der Arbeitsgruppe noch nicht entschieden,

Frage 5: Wie bewertet die Landesregierung das Risiko, dass eine etwaige Kodifizierung des Rechts des Unternehmenskaufs mit einem Verlust an Flexibilität bei der Vertragsgestaltung einhergehen könnte?

Ziel der Arbeitsgruppe ist es in erster Linie, etwaigen Verbesserungsbedarf im dispositiven Gesetzesrecht zu ermitteln. Gesetzliche Rechtsvorschriften, die zur Disposition der Marktteilnehmer gestellt werden, geben diesen Gelegenheit, bei der Vertragsgestaltung die gesetzlichen Grundsätze heranzuziehen oder aber bewusst von ihnen abzuweichen. Ein Verlust der Flexibilität bei der Vertragsgestaltung ist damit nicht verbunden.